

# SATZUNG

## über öffentliche Bekanntmachungen

vom 19. Juni 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Oberbürgermeister der Stadt Geislingen an der Steige am 19. Juni 2020 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

#### **Form öffentlicher Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geislingen an der Steige erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt [www.geislingen.de](http://www.geislingen.de).
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, Hauptstraße 1, Zimmer 202 während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.
- (3) Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (4) Notbekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Infokasten am Rathaus, Hauptstraße 1.

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:  
Geislingen an der Steige, den 19. Juni 2020

Bürgermeisteramt

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen